

Verordnung der Stadt Straubing über den Schutz der "Gollau" als Landschaftsbestandteile vom 15.03.1995

Inhaltsübersicht:

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Zuwiderhandlungen
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Straubing folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 02.03.1995, Nr. 820-8632-82, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Die Lebensgemeinschaften und Lebensräume des verlandeten Donaumäanders nördlich von Hornstorf sowie die damit zusammenhängenden Wiesenbrüterlebensräume werden unter der Bezeichnung "Gollau" als Landschaftsbestandteile geschützt.
- (2) Die Größe der Schutzgebiete beträgt zusammen ca. 32 ha. Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Karte M 1 : 5000 eingetragen. Die Karte M 1 : 5000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese Karte ist bei der Stadt Straubing - Untere Naturschutzbehörde - niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

Stand: 01.04.2007

§ 2
Schutzzweck

Zweck der geschützten Landschaftsbestandteile in der "Gollau" ist es,

1. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und zu entwickeln, insbesondere zum Schutz wiesenbrütender Vogelarten,
2. die miteinander in Verbindung stehenden Teillebensräume der ehemaligen Donauschleife zu erhalten und zu entwickeln und dadurch den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
3. Eingriffe und nachhaltige beeinträchtigende Störungen des Naturhaushalts zu verhindern und einer solchen Entwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken sowie gegebenenfalls den Naturhaushalt wiederherzustellen,
4. die noch vorhandenen Altwässer, insbesondere die "Hornstorfer Seen", zu schützen und als wichtigen Lebensraum für eine spezifische Fauna und Flora zu sichern und zu entwickeln,
5. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die ehemalige Donauaue typischen Landschaftsbildes zu bewahren, langfristig zu sichern und zu entwickeln.

§ 3
Verbote

- (1) In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung dieser Landschaftsbestandteile führen kann.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder/und unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer einschließlich Quellen - unabhängig von deren wasserwirtschaftlicher Bedeutung - oder deren Uferbereiche, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
3. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
5. Einfriedungen zu errichten (ausgenommen offene, sockellose Einfriedungen, wenn sie der Weidewirtschaft dienen),
6. Straßen, Wege, Start- und Landeplätze für Flugkörper, Park-, Camping-, Sport- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Grünlandbereiche in Acker umzuwandeln (Bestandskarte vom 15.03.1995),
9. Feuchtflächen nach Art. 6 d (1) BayNatSchG mit Gülle oder Mineraldünger zu düngen (Bestandskarte vom 15.03.1995),
10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen einzusetzen,

LandschaftsbestandteilschutzVO 19.1.51

- Gollau -

11. an Gewässern in einer Entfernung von weniger als 10 m Spritzmittel (Pestizide) einzusetzen,
12. Wildfütterungen und Entenfütterungen in einer Entfernung von weniger als 10 m zu einem Gewässer oder im Bereich von Feuchtplätzen nach Art. 6 d (1) BayNatSchG zu errichten oder zu unterhalten,
13. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
14. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
16. Gehölze jeder Art durch Abschneiden zu beseitigen, zu roden oder in sonstiger Weise zu schädigen,
17. Anpflanzungen mit Gehölzen einschließlich Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
19. Hunde in der Zeit von 01. März bis 30. November frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz),
20. zu zelten, Feuer zu machen sowie Flugmodelle zu betreiben,
21. die Altwasser mit ihren Röhrichtbeständen zu beeinträchtigen, insbesondere dort zu baden, zu tauchen und die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
22. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten,

Stand: 01.04.2007

23. die Jagd auf Wasservögel in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar auszuüben,
 24. im Schutzgebiet Schafe zu pferchen und die Wanderschäferei sowie eine Weidenutzung durch Vieh aller Art in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli auszuüben,
 25. eine andere, als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- (2) In Verbindung mit Art. 26 BayNatSchG ist es in den geschützten Landschaftsbestandteilen zudem verboten, die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu verlassen (dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von Art. 6 BayNatSchG auf den in beiliegender Karte als Acker gekennzeichneten Flächen (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 11 und 17 zu beachten),
2. die ordnungsgemäße Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf den in beiliegender Karte als Grünland gekennzeichneten Flächen (Bestandskarte vom 15.03.1995); in den Feuchtfleichen nach Art. 6 d (1) BayNatSchG (Bestandskarte vom 15.03.1995) ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft in Form der Grünlandwirtschaft ohne Gülle- und Mineraldüngerausbringung zulässig (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziffern 8, 9, 11, und 17 zu beachten),
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes (es sind jedoch die Verbote in § 3 Ziff. 12 und 23 zu beachten),

LandschaftsbestandteilschutzVO 19.1.51

- Gollau -

4. die Jagd auf die Stockente in der Zeit von 1. November bis 15. Januar sowie an drei jährlich festzulegenden Terminen im Oktober. Die Termine für die Stockentenjagd im Oktober sind vorab der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
5. die zur Erhaltung der Landschaftsbestandteile notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, sofern sie fachgerecht und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Landschaftsbestandteile hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Straubing als Unterer Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
8. die Unterhaltung der Gewässer gem. Art. 42 Bayer. Wassergesetz (BayWG) (Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Maßnahmen sind mit der Stadt Straubing als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen),
9. die Nutzung des Grundwasserbrunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 124, Gemarkung Hornstorf, für landwirtschaftliche Zwecke,
10. die plenterweise Nutzung von Gehölzbeständen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar,
11. der maßvolle Rückschnitt von Gehölzen in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, sofern diese durch Überhang die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke bzw. durch einzelne Äste die Ansitzjagd auf Hochsitzen beeinträchtigen,
12. das Befahren und das Betreten im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 11.

Stand: 01.04.2007

§ 5
Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 der Verordnung kann die Stadt Straubing gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der geschützten Landschaftsbestandteile vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG i.V.m. § 3 dieser Verordnung die geschützten Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört oder verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung der Landschaftsbestandteile führen können,
2. einer Auflage nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt,

LandschaftsbestandteilschutzVO 19.1.51

- Gollau -

3. entgegen Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG die befestigten oder unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli verlässt (gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 17.03.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Straubing über die einstweilige Sicherstellung der "Gollau" vom 17.03.1992 (ABI S. 150/1992) außer Kraft.

STADT STRAUBING

Straubing, den 15.03.1995

i.V.

Perlak

Bürgermeister

Stand: 01.04.2007

Schutzgebietskarte/Bestandskarte
M 1:5 000

zur Verordnung der Stadt Straubing über den Schutz der
Gollau

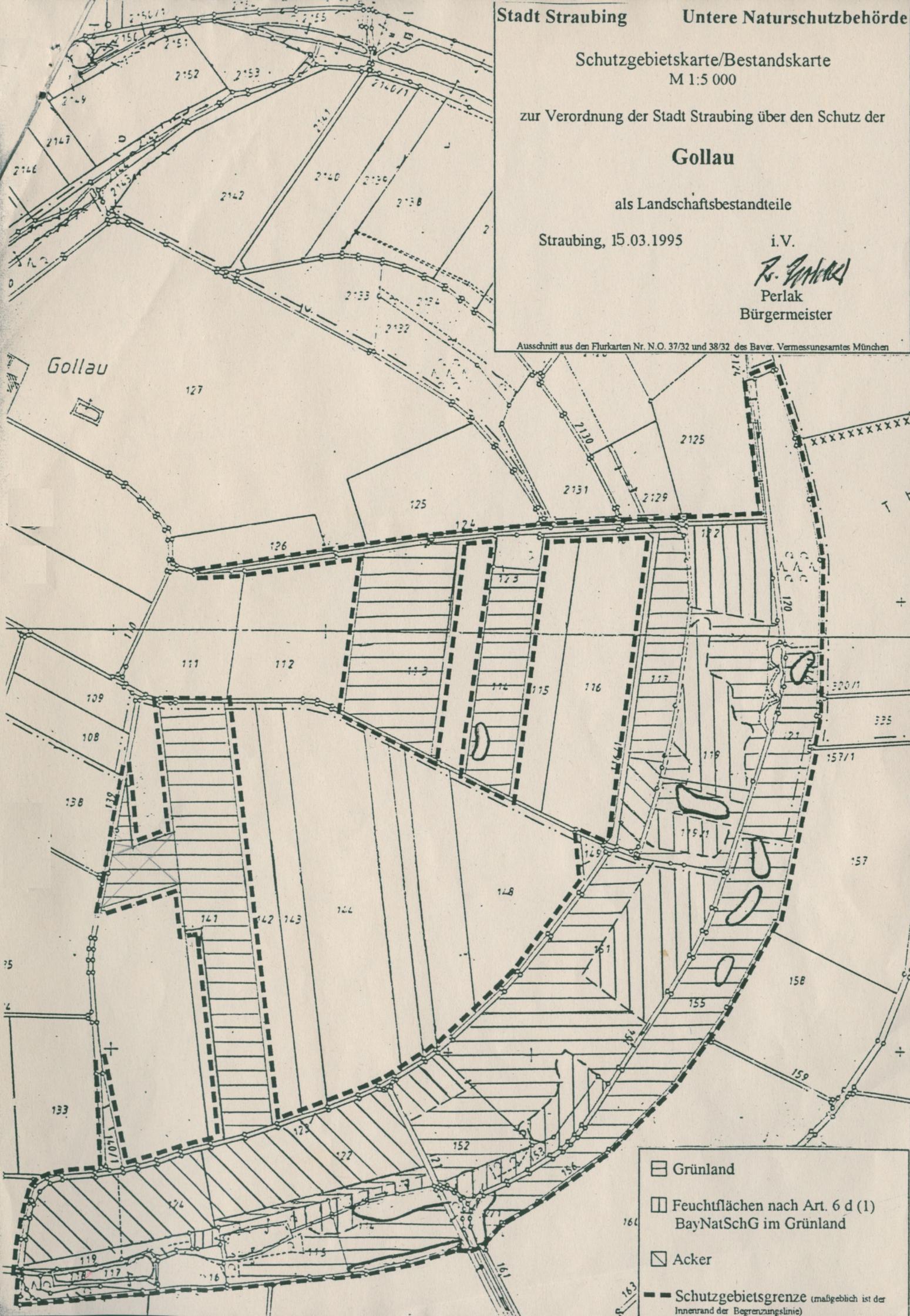
als Landschaftsbestandteile

Straubing, 15.03.1995

i.V.

R. Perlak
Perlak
Bürgermeister

Ausschnitt aus den Flurkarten Nr. N.O. 37/32 und 38/32 des Bayer. Vermessungsamtes München



- Grünland
- Feuchflächen nach Art. 6 d (1) BayNatSchG im Grünland
- Acker
- Schutzgebietsgrenze (maßgeblich ist der Innenrand der Begrenzungslinie)